

1.61 Spendenreglement

Die Mitgliederversammlung des „Vereins BiWo Langnau“, gestützt auf

- § 23 der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 11. Dezember 2007 (SEG);
 - § 14 der Statuten des „Vereins BiWo Langnau“
- beschliesst:

Art. 1: Zweck des Spendenreglements

¹ Dieses Reglement beinhaltet die Bestimmungen über

- a. die Organisation und Verwaltung des „Fonds für Aktivitäten und spezielle Anschaffungen für Bewohner“
- b. die Zuständigkeit für die Mittelverwendung.

² Die Spenden ohne Zweckbestimmungen sind nicht Gegenstand dieses Spendenreglements. Diese sind gemäss § 23 Abs. 2 SEV als Ertrag in die Betriebesrechnung zu buchen und für den ordentlichen Betrieb der Institution einzusetzen.

Art. 2: Ausführungen zum Spendeneingang

Dem „Fonds für Aktivitäten und spezielle Anschaffungen für Bewohner“ fliessen zu:

- Spenden mit einer Zweckbestimmung
- Erbschaften / Vermächtnisse / Legate mit einer Zweckbestimmung
- entsprechende Zinserträge.

Art. 3: Verdankung

Spenden bis Fr. 1'000.- werden von der Leitung der Institution verdankt, Spenden von über Fr. 1'000.- vom Vorstand.

Art. 4: Fondsverwaltung

¹ Das Fondskapital ist auf der Kontengruppe 21 unter dem Konto 2130 verbucht.

² Das in der Jahresrechnung separat ausgewiesene Fondskapital wird durch die ordentlichen Revisoren geprüft und im Rahmen der Betriebsrechnung „Verein BiWo Langnau“ im Jahresbericht publiziert.

³ Das Fondskapital wird verzinst und die Zinserträge werden dem Fondskapital zugewiesen. Die Anlage des Fondskapitals erfolgt gemeinsam durch die Leitung der Institution und der verantwortlichen Person Finanzen des Vorstandes.

Art. 5: Verwendung der Mittel

¹ Zweckbestimmte Spenden sind im Sinne des Spenders zu verwenden.

² Anträge auf einen Beitrag aus dem Fonds können von MitarbeiterInnen oder der Leitung der Institution gestellt werden.

³ Aus dem „Fonds für Aktivitäten und spezielle Anschaffungen für Bewohner“ können Aktivitäten oder Anschaffungen, welche für die Alltagsbewältigung der Bewohner nicht unbedingt notwendig, aber praktisch sind, finanziert werden.

Art. 6: Verfahren

¹ Das Gesuch um einen Beitrag aus dem „Fonds für Aktivitäten und spezielle Anschaffungen für Bewohner“ ist der Leitung des „BiWo Langnau“ zuzustellen und muss enthalten:

- eine Darstellung über Ziel und Zweck des eingesetzten Beitrags
- Begründung für den Antrag an den Fonds.

² Die Leitung der Institution bereitet das Geschäft vor und entscheidet entweder selbst darüber oder unterbreitet dieses dem Vorstand zum Entscheid.

Art. 7: Verfügungsberechtigung

Über die Verwendung von Spenden mit Zweckbestimmung entscheidet die Leitung der Institution zusammen mit der finanzverantwortlichen Person der Institution bis zu einem Betrag von 500.-- Franken pro Fall/Bewohner. Für alle anderen Fälle ist der Vorstand zuständig.

Art. 8: Berichterstattung

Die Leitung der Institution erstattet dem Vorstand jährlich Bericht über sämtliche Spendeneingänge und deren Verwendung.

Art. 9: Änderung

Jede Änderung des Spendenreglements ist durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen und durch die Kommission für soziale Einrichtungen zu genehmigen.

Art. 10: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung des Verein BiWo Langnau und durch die Kommission für soziale Einrichtungen des Kantons Luzern per sofort in Kraft.

Gisela Bolliger Gerber
Verein BiWo Langnau
Präsidentin

Cornelia Roth
Verein BiWo Langnau
Kassier

Langnau,

Genehmigt durch die Kommission für soziale Einrichtungen des Kantons Luzern:

Irmgard Dürmüller Kohler,
Präsidentin

Wendelin Hodel,
Vizepräsident